
FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

für das FFH-Objekt F 38
„Evangelische Kirche Geißen“

für den

Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017 bis 2067 Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf
der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH

Auftraggeber:



Wünschendorfer Dolomitwerk

Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH
Geraer Straße 34
07570 Wünschendorf



DMT-Leipzig
Zweigniederlassung der DMT GmbH & Co.KG
Geschwister-Scholl-Straße 21
D-04205 Leipzig


.....
Geschäftsführer
(Thomas Schmidt)


.....
Leiter Planung
(Sebastian Palm)

Gera, 30.11.2017

Reg.-Nr.: 018/13-11-17

Der vorliegende Bericht umfasst 1 Titelblatt, 1 Blatt Prüfungsvermerk/Bearbeiter-Nachweis, 12 Textseiten und 1 Anlage.

Bearbeiter-Nachweis:

Projektleiter:

Bearbeitung 2013/2014:

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

Überarbeitung 2017:

Dipl. Biol. Susan Schweiger

Bearbeiter:

Bearbeitung 2013/2014:

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

Überarbeitung 2017:

Dipl. Biol. Susan Schweiger

Kartografie (entsprechend den Vermerken in den Karten)

Bearbeitung 2013/2014:

Dipl.-Biol. Susanne Seyfarth

Überarbeitung 2017:

Maren Bartsch, M.Sc. Geologie

Exemplar-Nummer.....

Auf Vollständigkeit geprüft am

.....

Unterschrift

Inhaltsverzeichnis

Anlagenverzeichnis.....	2	
Tabellenverzeichnis	2	
1	EINLEITUNG	3
1.1	Beschreibung des geplanten Vorhabens.....	3
1.2	Stand der Genehmigungen	3
1.3	Anlass und Aufgabenstellung der vorliegenden FFH-Vorprüfung.....	4
1.4	Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung	4
1.4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.4.2	Ziel und Inhalt der FFH-Prognose	5
1.4.3	Verwendete Unterlagen/Quellen.....	6
1.4.4	Vorgehen	6
2	FESTSTELLUNG EINES PROJEKTES ODER PLANES.....	6
3	BESCHREIBUNG DES BETROFFENEN NATURA 2000-OBJEKTES „EVANGELISCHE KIRCHE GEIßEN“	7
3.1	Lage, Größe, Merkmale und Bedeutung des FFH-Objektes	7
3.2	Erhaltungsziel	7
3.3	Tierart(en) nach Anhang II der FFH-RL	7
3.4	Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben	8
4	ERMITTLUNG DER WIRKFAKTOREN DES PROJEKTES	9
4.1	Wirkfaktoren des Vorhabens	9
4.2	Zusammenfassende Beschreibung der Wirkeigenschaften des Vorhabens	9
5	ABSCHÄTZUNG DER ERHEBLICHKEIT POTENZIELLER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DES OBJEKTES.....	9
5.1	Erhaltungsziel – dauerhafte Sicherung günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten	9
5.1.1	Betroffene Tierarten des Anhangs II der FFH-RL.....	9
5.1.2	Erheblichkeit der Betroffenheit der Arten des Anhangs II der FFH-RL.....	9
6	ERGEBNIS DER FFH-PROGNOSE	10
7	LITERATURVERZEICHNIS	11

Anlagenverzeichnis

Anlage A1	Übersichtsplan mit Natura 2000-Schutzgebietskulisse und Betrachtungsradius	M 1 : 90.000
-----------	--	--------------

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Wirkfaktoren – potentielle Beeinträchtigungsketten	9
------------	--	---

1 Einleitung

1.1 Beschreibung des geplanten Vorhabens

Die Lagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf stellt eines der bedeutendsten Vorkommen des deutschen Dolomits dar. Die Gewinnung dieses wichtigen Rohstoffes ist von großem volkswirtschaftlichem und öffentlichem Interesse. Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH (WDW GmbH) betreibt seit 1961 am Standort Caaschwitz/Seifartsdorf nördlich von Gera einen Dolomittagebau. Bisher erfolgte der Abbau ausschließlich in übertägigen Gewinnungsstellen. Langfristig erfolgt die Gewinnung unter Tage im Tiefbauverfahren im Abbaufeld „Lerchenberg“. Die Gewinnung der Lagerstätte beginnt im nichtgrundwassererfüllten Bereich und setzt sich später auch teilweise im wassererfüllten Teil fort.

Die Ausrichtung und Gewinnung der untertägigen Dolomitlagerstätte erfolgt in folgenden Schritten, die im Rahmenbetriebsplan der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH (WDW GmbH, 2017) näher erläutert werden:

1. Schritt Ausrichtung und Erkundung der Lagerstätte und Versuchsabbau über den aufgefahrenen Stollen. Dieser Stollen beginnt im westlichen Tagebaubereich (Grabeneinschnitt) oberhalb des natürlichen Grundwasserniveaus und verläuft steigend in Richtung SW unter dem Lerchenberg. (bereits erfolgt)

Der Stollen ist der Hauptzugang zur Lagerstätte und dient im Wesentlichen der Bewetterung, der Energieversorgung, der Personenfahrung und dem Materialtransport. Von diesem Hauptstollen aus erfolgten der Versuchsabbau und der Anschluss an den Zielort für die vertikalen Wetterbohrlöcher.

Der Hauptstollen wird zukünftig in das Trockental durchschlagen und dient dann als zweiter Tagesausgang (Fluchtweg) und zur Anwitterung. Material- und andere Transporte vom Hauptstollen über das Trockental werden nicht erfolgen.

2. Schritt In 2015 erfolgte die Errichtung von drei vertikalen Wetterbohrlöchern vom Zielort Hauptstollen auf den Lerchenberg. Diese Grubenbaue dienen als Fluchtweg und zum Ausziehen der Wetter aus der Grube.

3. Schritt Ab 2014 Gewinnung der Dolomitlagerstätte ohne Grundwasserabsenkung.

4. Schritt Parallel zu Schritt 3 erfolgt die Gewinnung der Dolomitvorräte, welche im Grundwasser liegen und eine Grundwasserabsenkung erforderlich machen.

Eine räumliche Einordnung des Vorhabens zum betrachteten Natura2000-Gebiet gibt Anlage A2.

1.2 Stand der Genehmigungen

Für die Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf besteht Bergwerkseigentum nach § 9 BBergG. Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH ist Bergwerkseigentümerin des Bergwerksfeldes 123/90/349,749. Sie ist im Berggrundbuch von Erfurt, beim Grundbuchamt Erfurt, Blatt 2 am 09.11.1995 als Eigentümerin für den Bodenschatz Dolomit eingetragen. Die Fläche des Bergwerkseigentums beträgt 673 ha (**Anlage A2**). Die Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH ist Eigentümerin aller für die Durchführung der bergmännischen Arbeiten notwendigen Grundstücke.

Die aktuellen Arbeiten erfolgen auf Basis zugelassener Haupt- und Sonderbetriebspläne.

Das Projekt kann infolge des durch die übertägigen Eingriffe am Hauptportal, den Wetterbohrlöchern und dem Westportal verursachten Flächenverlustes, der zu erwartenden betriebsbedingten Immissionen und der Grundwasserabsenkung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ausüben. Für die Zulassung des Vorhabens wird ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgaben der §§ 57a und 57b BBergG verlangt. Als ein Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen wird eine UVS zur Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erarbeitet.

Die vorliegende FFH-Vorprüfung ist Bestandteil der Planfeststellungsunterlagen. Das geplante Vorhaben wird im bergtechnologischen Teil der Antragsunterlagen detaillierter erklärt.

1.3 Anlass und Aufgabenstellung der vorliegenden FFH-Vorprüfung

Die Wetterbohrlöcher befinden sich in ca. 9,1 km Entfernung zum FFH-Objekt F 38 „Evangelische Kirche Geißen“. Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997) sieht in Artikel 6 vor, Pläne oder Projekte, die ein Gebiet (in diesem Fall FFH-Objekt) erheblich beeinträchtigen können, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet (bzw. FFH-Objekt) festgelegten Erhaltungszielen zu unterziehen.

Die vorliegende Unterlage stellt als ersten Arbeitsschritt (siehe Kapitel 1.4 Methodik der FFH-Verträglichkeitsprüfung) die Durchführung einer FFH-Vorprüfung dar.

Ziel der FFH-Prognose ist es zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Objektes F 38 „Evangelische Kirche Geißen“ durch das Vorhaben auftreten könnten oder mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

1.4 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung

1.4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997) sieht in Artikel 6 Absatz 3 vor, dass Pläne oder Projekte, die ein Gebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen durchlaufen müssen.

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist für Projekte vor deren Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Gemäß § 36 BNatSchG ist auf Pläne, die bei behördlichen Entscheidungen zu beachten oder zu berücksichtigen sind, § 34 Abs. 1 BNatSchG entsprechend anzuwenden.

Die Empfehlungen von LAMBRECHT et al. (2007) sehen ein dreistufiges Prüfprogramm für FFH-Verträglichkeitsprüfungen nach § 34 BNatSchG vor:

Arbeitsschritt 1: FFH-Prognose

Im Rahmen der Prognose sind folgende Prüfschritte abzuarbeiten:

- Prüfung, ob ein Projekt oder ein § 36 BNatSchG entsprechender Plan vorliegt.
- Beschreiben des betroffenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000-Gebiet) - Inventarisierung hinsichtlich der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie.
- Formulierung der Erhaltungsziele bzw. Benennung deren maßgeblicher Bestandteile (Arten - Lebensräume - Standortfaktoren etc.) - Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber den geplanten Vorhaben.
- Darstellung der direkten und indirekten Wirkungen des Projektes bzw. Plans für sich sowie im Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben auf das Gebiet sowie den Zusammenhang des Netzes „Natura 2000“.
- Abschätzung der Erheblichkeit potentieller Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen und des Zusammenhanges von „Natura 2000“ – Verdachtsbewertung.

Arbeitsschritt 2: FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 (1-2) BNatSchG

Besteht die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes, wird die eigentliche Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Arbeitsschritt 3: Ausnahme nach § 34 (3-5) BNatSchG

Im Falle einer sich aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung resultierenden Unverträglichkeit kann das Vorhaben dennoch auf der Grundlage der Beantragung einer Ausnahme zugelassen werden.

Das vorliegende Gutachten befasst sich ausschließlich mit dem ersten Arbeitsschritt der FFH-Prognose.

1.4.2 Ziel und Inhalt der FFH-Prognose

Ziel der FFH-Vorprüfung ist es zu prüfen, ob Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (oder in diesem Fall Objektes) durch ein Vorhaben (Projekt oder Plan im Sinne § 36 BNatSchG) auftreten könnten bzw. mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Im Rahmen der Vorprüfung gilt ein strenger Vorsorgegrundsatz. Grundsätzlich gilt, dass es zu Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes (oder Objektes) kommt, wenn seine Funktionen nur noch eingeschränkt erfüllt werden können.

Die folgenden Kriterien zur Beurteilung von Beeinträchtigungen sollten hierbei beachtet werden:

- Wird ein Gebiet (oder Objekt) direkt durch Flächenverlust in Anspruch genommen, sind Beeinträchtigungen grundsätzlich zu erwarten, insbesondere beim Vorhandensein prioritärer Lebensräume oder Arten.

- Wird ein Gebiet (oder Objekt) von indirekten Auswirkungen eines Vorhabens betroffen, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Stoffeinträge über den Luft- oder Wasserpfad die Folge sein (Umgebungsschutz).

Die durch das Projekt oder den Plan gegebenenfalls verursachten Beeinträchtigungen sind auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen zu beurteilen. Es ist daher zu prüfen, inwieweit durch kumulative Wirkungen erhebliche Beeinträchtigungen für ein Natura 2000-Gebiet (oder in diesem Fall Objekt) entstehen können.

1.4.3 Verwendete Unterlagen/Quellen

Als Grundlage für die Beschreibung des Abbauvorhabens wurden der Rahmenbetriebsplan für die Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf (WDW GmbH, 2017) sowie die daraus abgeleiteten Darstellungen der Umweltverträglichkeitsstudie (GEOINFORM GMBH, 2017) herangezogen.

Für die Beschreibung des FFH-Objektes und dessen Ausstattung wurden die von der TLUG bereitgestellten Daten (2013), der SDB sowie der ThürStAnz (45/2006) verwendet. Die Lage wurde mit Hilfe der Shape-Dateien von der Homepage der TLUG (Abfragedatum Juni 2013) dargestellt (siehe Anhang 1).

Die Erhaltungsziele für das FFH-Objekt wurden der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung „zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft“ entnommen (ThürNEzVO 2008).

1.4.4 Vorgehen

Zur Abwägung des Potentials des geplanten Vorhabens, ein Natura 2000-Objekt erheblich zu beeinträchtigen, wird zunächst das potenziell betroffene Objekt in Bezug auf Lage, Merkmale, Erhaltungsziele sowie dessen Inventar beschrieben. Daraus wird die Empfindlichkeit des Objektes gegenüber dem geplanten Vorhaben grob abgeleitet.

Es folgt eine Ermittlung der Wirkfaktoren des Projektes auf die Erhaltungsziele des Natura 2000-Objektes. Abschließend wird die Erheblichkeit der potenziellen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Objekt abgeschätzt. Zusammenfassend wird im Ergebnis der FFH-Prognose festgehalten, ob erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf das Objekt auszuschließen sind oder ob eine vollständige FFH-Verträglichkeitsprüfung als nächster Prüfschritt erfolgen muss.

2 Feststellung eines Projektes oder Planes

Entsprechend den gesetzlichen Regelungen ist zunächst zu prüfen, ob es sich bei dem geplanten Vorhaben um ein Projekt i. S. der Richtlinie bzw. des § 34 Abs. 1 BNatSchG handelt.

Gemäß der Begründung zum § 34 BNatSchG „ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs. Diesem unterfallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.“

Als betriebsplanpflichtiges Vorhaben zur Gewinnung von nichtenergetischen Bodenschätzen im Tiefbau mit einem Flächenbedarf der übertägigen Anlagen von 10 ha und mehr ist der geplante Dolomittiefbau gemäß § 1 Nr. 1 a) aa) UVP-V Bergbau als Vorhaben einzustufen.

Daraus resultiert, dass der geplante Dolomitabbau als Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG zu werten ist.

3 Beschreibung des betroffenen Natura 2000-Objektes „Evangelische Kirche Geißen“

3.1 Lage, Größe, Merkmale und Bedeutung des FFH-Objektes

Das FFH-Objekt Nr. F 38 „Evangelische Kirche Geißen“ befindet sich im Saaraer Ortsteil Geißen. Geißen liegt westlich von Gera an der Landesstraße 1076 Richtung Hermsdorf. Die Kirche steht etwa in der Ortsmitte von Geißen. Die Landschaft wird für diese Region als ein sanftes Hügelland beschrieben (Verwaltungsgemeinschaft Münchenbernsdorf). Geißen liegt auf einem kupierten Plateau in Hanglage und wird von landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wald umgeben. In Anlage A1 ist die Lage des FFH-Objektes kartographisch dargestellt.

Der Dachstuhl und Turm der evangelischen Kirche in Geißen dienen als Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs. Zum FFH-Objekt gehören weiterhin die Jagdgebiete im Einzugsgebiet der Weißen Elster westlich von Gera sowie im FFH-Gebiet „Hainberg-Weinberg“. Es besteht weiterhin ein funktionaler Zusammenhang mit dem FFH-Objekt „Evangelische Kirche Hundhaupten“ und kleineren Quartieren (ThürStAnz 45/2006).

Die Güte und Bedeutung des FFH-Objektes F 38 „Evangelische Kirche Geißen“ ergibt sich daraus, dass es sich um eine große Wochenstube des Großen Mausohrs (580 Tiere) handelt. Sie ist von bundesweiter Bedeutung, da sie die Mutterkolonie von kleineren Vorkommen im Einzugsgebiet der Weißen Elster westlich Geras darstellt. In der Nähe existieren weitere Quartiere und funktional zugehörige Jagdhabitats (ThürStAnz 45/2006).

3.2 Erhaltungsziel

In der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO 2008) § 2 wird als Erhaltungsziel für das FFH-Objekt F 38 „Evangelische Kirche Geißen“ das Große Mausohr (*Myotis myotis*) aufgeführt, das nach § 26a Abs. 2 Satz 1 ThürNatG nicht erheblich beeinträchtigt werden darf.

Laut dem SDB sollen „dauerhaft günstige[.] Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitats der Umgebung“ gesichert werden.

3.3 Tierart(en) nach Anhang II der FFH-RL

Der Dachstuhl und Turm des FFH-Objektes stellen ein Wochenstubenquartier des Großen Mausohrs dar. Der Erhaltungszustand des Großen Mausohrs im Objekt ist gut (Kategorie B).

Im Umkreis von 2,5 km um das FFH-Objekt kommen weiterhin folgende Arten des Anhangs II der FFH-RL vor (TLUG 2013):

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
- Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*)

- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

Zusätzlich wurden folgende Fledermausarten im Umkreis von 2,5 km um die Kirche kartiert (TLUG 2013):

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*)
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Da diese jedoch nicht als Erhaltungsziele in der Thüringer Natura 2000-Erhaltungszieleverordnung (ThürNEzVO 2008) aufgeführt werden, erfolgt keine weitere Betrachtung hinsichtlich potentieller Beeinträchtigungen.

3.4 Bewertung der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben

Aufgrund der räumlichen Trennung des Vorhabens vom Natura 2000-Objekt sind keine direkten Auswirkungen auf das Objekt sowie die Jagdhabitate in näherer Umgebung zu erwarten. Grundsätzlich wären maximal indirekte Auswirkungen über die Pfade Wasser und Luft denkbar.

Über den Wirkungspfad Wasser wären bei Betrachtung über einen konservativen Ansatz maximal Beeinträchtigungen des Großen Mausohrs über erhebliche Auswirkungen des Grundwasserabsenkens auf die Jagdhabitate denkbar. Auswirkungen auf die hydrologischen Standorteigenschaften der Jagdhabitate können potentiell überall dort auftreten, wo grund- oder stauwasserbeeinflusste Flächen mit dem Abbaufeld in direkter hydraulischer Verbindung stehen. Außerhalb des Bereiches der prognostizierten Reichweite des Absenktrichters in den Grundwasserleitern werden keine Veränderungen des Grundwasserregimes erwartet (DMT GmbH & Co. KG 2017). Da die Jagdhabitate in der Umgebung des FFH-Objektes (einschließlich der Jagdgebiete im FFH-Gebiet „Hainberg-Weinberg“) außerhalb des Bereiches der prognostizierten Grundwasserabsenkung liegen, sind keine Auswirkungen auf das Große Mausohr über den Wasserpfad durch das Abbauvorhaben zu erwarten.

Auswirkungen über den Wirkungspfad Luft auf die Jagdhabitate des Großen Mausohrs wären aufgrund sehr starker, die Vegetation deutlich schädigende Staubeinträge möglich. Aufgrund der Entfernung des FFH-Objektes einschließlich der umgebenden Habitate zum Vorhaben und den ausschließlich untertägigen Abbauarbeiten kann eine solche Beeinträchtigung allerdings ausgeschlossen werden.

Auf das Große Mausohr selbst wären über einen konservativen Ansatz maximal Beeinträchtigungen aufgrund sehr starker Lärmemissionen denkbar. Weiterhin wäre eine Beeinträchtigung möglich, wenn das Jagdhabitat bis auf die zu beanspruchenden Flächen hinaus reichen würde und die durch den Eingriff beeinträchtigten Flächen unabdingbar in Lage und Häufigkeit für das Große Mausohr wären.

4 Ermittlung der Wirkfaktoren des Projektes

4.1 Wirkfaktoren des Vorhabens

Tabelle 1: Wirkfaktoren – potenzielle Beeinträchtigungsketten.

Maßgebliche Bestandteile der Erhaltungsziele	Wirkfaktoren → potentielle maximale Beeinträchtigungen
Tierarten gemäß Anhang II der FFH-RL	<ul style="list-style-type: none"> • Entzug von wichtigen Biotopverbundhabitaten <ul style="list-style-type: none"> ➤ kein Austausch möglich - Verschwinden der Arten • (Zer-)Störung von (Jagd-)Habitaten in der Umgebung des FFH-Objektes <ul style="list-style-type: none"> ➤ Vergrämung der Tiere

4.2 Zusammenfassende Beschreibung der Wirkeigenschaften des Vorhabens

Es sind durch die räumliche Trennung des Vorhabengebietes zum FFH-Objekt ausschließlich indirekte Wirkungen des Vorhabens zu erwarten.

Folgende Wirkungen des Vorhabens sind möglich:

- Entzug von wichtigen Biotopverbundhabitaten
- (Zer-)Störung von Jagdhabitaten in der Umgebung des FFH-Objektes

Die Relevanz dieser potentiellen Auswirkungen auf das Objekt des Natura 2000-Schutzgebietsnetzes und die sich daraus ergebende Erheblichkeit wird in den folgenden Kapiteln untersucht.

5 Abschätzung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen des Objektes

5.1 Erhaltungsziel – dauerhafte Sicherung günstiger Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten

5.1.1 Betroffene Tierarten des Anhangs II der FFH-RL

Gemäß ThürStAnz (45/2006) stellt die Kirche ein Habitat für das Große Mausohr (*Myotis myotis*) dar. Es ergibt sich somit eine potentielle Betroffenheit dieser Art.

5.1.2 Erheblichkeit der Betroffenheit der Arten des Anhangs II der FFH-RL

Das Große Mausohr nutzt als Jagdgebiet hauptsächlich unterwuchsarme, geschlossene Waldflächen. Zudem werden teilweise saisonabhängig halboffene Kulturlandschaften wie Weiden, Wiesen und abgeerntete Äcker bejagt. Die Fledermausart bewohnt ausgeglichen temperierte Bauwerke wie Dachböden, Keller, Brücken oder auch Baumhöhlen und Nistkästen. Der Aktionsradius der sehr standorttreuen Weibchen beträgt ca. 15 bis maximal 25 km um das Quartier, wobei die Jagdgebiete über feste Flugrouten erreicht werden (LfULG 2007). Daraus ergibt sich, dass der ca. 9,1 km vom FFH-Objekt entfernte Vorhabenstandort ein potentielles Jagdhabitat des Großen Mausohrs darstellt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch das Abbauvorhaben auf das Große Mausohr können jedoch aufgrund der geringen übertägigen Flächeninanspruchnahme von Wald und Offenland durch die untertägigen

Abbauarbeiten ausgeschlossen werden. Zudem kommen weitere Wald- und Offenlandgebiete in näherer Umgebung vor, die als Jagdhabitats genutzt werden können.

Auch eine Vergrämung durch Lärmemission v. a. zu Beginn des untertägigen Abbauvorhabens kann ausgeschlossen werden, da das Vorhabengebiet weit genug entfernt liegt.

Somit sind erhebliche negative Auswirkungen des geplanten Abbauvorhabens auf das Große Mausohr auszuschließen.

Zusammenfassend ergeben sich keine erheblichen negativen Auswirkungen des Abbauvorhabens auf das Erhaltungsziel, dauerhaft günstige Bedingungen für die vorkommenden Fledermausarten durch Erhaltung wesentlicher Quartiereigenschaften und Teilhabitats der Umgebung zu sichern.

6 Ergebnis der FFH-Prognose

Als Ergebnis der FFH-Prognose ist festzuhalten, dass nach fachlicher Prüfung des Gutachters durch den geplanten Tiefbau Beeinträchtigungen des Erhaltungsziels des FFH-Objektes „Evangelische Kirche Geißen“ auszuschließen sind.

Das Tiefbauvorhaben Caaschwitz ist damit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG als verträglich mit den Erhaltungszielen des FFH-Objektes einzustufen.

Die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsstudie (Arbeitsschritt 2 siehe 1.4 Methodik der Verträglichkeitsuntersuchung) entfällt somit.

7 Literaturverzeichnis

Printmedien

LAMBRECHT, H.; PETERS, W.; KÖPPEL, J.; BECKMANN, M.; WEINGARTEN, E. UND W. WENDE (2007): Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich. – In: BfN (Hrsg., 2007): BfN Skript 216. – 204 S

LFULG (Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie) (2007): Kartier- und Bewertungsschlüssel von FFH-Anhang II-Arten in SCI

FFH-Gebiets-Informationen

SDB: Standard-Datenbogen DE5138302 Nr. L 107/4 ff.- Amtsblatt der Europäischen Union

TLUG (2013): Bereitgestellte Daten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Objekt Nr. F38 „evangelische Kirche Geißen“ sowie der in der Umgebung (Puffer 2,5 km) vorkommenden Fledermausarten; „Die Veröffentlichung/Der Abdruck erfolgt mit Genehmigung der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena.“ (Abfragedatum: Juni 2013)

Internetpräsenz

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MÜNCHENBERNSDORF: http://www.rathaus-muenchenbernsdorf.de/inhalte/muenchenbernsdorf/_inhalt/gemeinden/saara/saara. – abgerufen am 08.10.2013 um 15.45 Uhr

Antragsunterlagen

GEINFORM GMBH (2017): Umweltverträglichkeitsstudie mit integrierter landschaftspflegerischer Begleitplanung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Erstellung von FFH-Verträglichkeitsvorprüfungen für den Obligatorischen Rahmenbetriebsplan 2017 bis 2067 Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf der Wünschendorfer Dolomitwerk GmbH. – Reg.-Nr. 018/13-02-17

WDW GMBH (WÜNSCHENDORFER DOLOMITWERK GMBH) (2013): Tischvorlage zum Scopingtermin zur Umweltverträglichkeitsprüfung für die Aus- und Vorrichtung sowie die Gewinnung der Dolomitlagerstätte Lerchenberg – Caaschwitz / Seifartsdorf. – 51 S

WDW GMBH (WÜNSCHENDORFER DOLOMITWERK GMBH) (2017): Obligatorischer Rahmenbetriebsplan mit Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 52 Abs. (2a) BBergG Dolomitlagerstätte Caaschwitz/Seifartsdorf – Tagebau, Tiefbau Grube Lerchenberg, Grundwasserabsenkung, Tagesanlagen und Wiedernutzbarmachung. – Entwurf Stand 02.05.2017. – 71 S

Gesetzesgrundlagen, Verordnungen und Richtlinien

BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193) geändert worden ist

FFH-RL (FFH-RICHTLINIE) (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27.10.1997

THÜRSTANZ NR. 45/2006 (Thüringer Staatsanzeiger): Hinweise zur Anwendung der §§ 26 a bis 26 c Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) – S. 1731-1794

THÜRNEZVO (Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung) (2008): Verordnung zur Festsetzung von natürlichen Lebensräumen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie von Europäischen Vogelarten nach § 26 Abs. 3a und § 26a Abs. 2 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft